

SATZUNG
des Deutschen Behindertensportverbandes (DBS)e.V.

§ 1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Deutscher Behindertensportverband (DBS) e.V. mit dem Untertitel „Fachverband für Leistungs-, Breiten-, Präventions- und Rehabilitationssport von Menschen mit Behinderung und Nationales Paralympisches Komitee für Deutschland“. Er hat seinen Sitz in Bonn und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2
Zweck und Aufgaben

1. Der DBS ist parteipolitisch, verbandspolitisch und konfessionell neutral.
2. Der DBS verfolgt den Zweck,
 - 2.1. den Behindertensport als ein Mittel der Prävention und Rehabilitation sowie gesellschaftlicher Integration zu fördern und einzusetzen sowie
 - 2.2. jedem Menschen mit Behinderung die Teilnahme am Sport im Prozess der Rehabilitation sowie unter dem Aspekt der medizinisch begleiteten Gesundheitsförderung zu ermöglichen.
3. Der DBS erfüllt damit wesentliche gesellschaftliche Aufgaben, insbesondere durch
 - 3.1. Mitwirkung bei der und Einflussnahme auf die Gesetzgebung in allen Fragen, die den Behindertensport oder die Versehrtenleibesübungen betreffen,
 - 3.2. Festlegung von Grundsätzen und bundeseinheitlichen Richtlinien für den Sport von Menschen mit Behinderung und für die Ausbildung von Fachkräften im Behindertensport,
 - 3.3. Abschlüsse von Verträgen auf Bundesebene mit Rehabilitationsträgern über die Durchführung der Rehabilitationsleistung „Rehabilitationssport“. Die Ausführung der Verträge kann der DBS seinen Mitgliedern übertragen,
 - 3.4. Durchführung von Lehrgängen und Veranstaltungen auf Bundesebene sowie Durchführung von und Beteiligung an internationalen Veranstaltungen,
 - 3.5. Mitgliedschaft im Internationalen Paralympischen Komitee (IPC). Der DBS ist gegenüber dem Internationalen Paralympischen Komitee das Nationale Paralympische Komitee für Deutschland. Der DBS ist in der Bundesrepublik Deutschland der Spitzenverband für Leistungssport von Menschen mit Behinderung und nimmt in dieser Funktion die Interessen des Leistungssports der Menschen mit Behinderung auf internationaler Ebene wahr und macht dies in seinem Untertitel deutlich,
 - 3.6. Mitgliedschaft im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (DOSB) und in internationalen Behindertensportverbänden,
 - 3.7. Förderung, Bau und Unterhaltung von barrierefreien Sport- und Freizeitstätten,
 - 3.8. Vergabe von und Beteiligung an Forschungsaufträgen,
 - 3.9. Herausgabe von Verbandsinformationen sowie geeigneter Fachliteratur.
4. Der DBS bekennt sich ausdrücklich zu den Prinzipien des Gender Mainstreaming und setzt sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern ein.
5. Der DBS tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die internationalen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere den World-Anti-Doping-Code an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der DBS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des DBS dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DBS. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des DBS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Präsidiumsmitglieder erhalten neben dem Ersatz der Ihnen tatsächlich entstandenen und belegten Aufwendungen für Reisekosten eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für alle übrigen Aufwendungen, deren Höhe durch den Hauptvorstand unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften festgelegt wird

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder sind
 - 1.1. die Behinderten- und Versehrten sportverbände der Länder der Bundesrepublik Deutschland und
 - 1.2. Behindertensport-Fachverbände.
2. Außerordentliche Mitglieder sind
 - 2.1. Verbände mit besonderer Aufgabenstellung im Behindertensport und
 - 2.2. Behindertenorganisationen sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die die Ziele des Behindertensports unterstützen.
3.
 - 3.1. Behindertensport-Fachverbände sind Verbände, die auf Bundesebene für einen bestimmten Bereich von Menschen mit Behinderung den Behindertensport für ihre Mitglieder durchführen. Für jeden Bereich kann nur ein Fachverband anerkannt werden. Die Mitgliedschaft von Behindertensport-Fachverbänden im DBS setzt die Mitgliedschaft ihrer Landesorganisationen und ihrer Vereine in den zuständigen Landesbehindertensportverbänden voraus.
 - 3.2. Verbände mit besonderer Aufgabenstellung im Behindertensport können alle anderen Verbände sein, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben auch die Förderung des Sports von Menschen mit Behinderung gehört.
4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Präsidium zu beantragen. Der Hauptvorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Der Hauptvorstand kann die Aufnahme ablehnen, wenn dies im Interesse des DBS geboten erscheint. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist Einspruch innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides beim Hauptvorstand zugelassen, über den dieser erneut und endgültig entscheidet.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des DBS und die von dessen Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen sowie die Interessen des DBS und dessen Mitglieder wahrzunehmen.
7. Die Zugehörigkeit zum DBS erlischt
 - 7.1. durch Austritt, der dem Präsidium schriftlich zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden muss,
 - 7.2. durch Liquidation oder Konkurs,

- 7.3. durch Ausschluss gemäß § 18 der Satzung.

§ 5 Beiträge und Geschäftsjahr

1. Die Jahresbeiträge werden vom Hauptvorstand festgesetzt. Sie bestehen bei den
 - 1.1 Landesverbänden aus einem Grund- und einem Pro-Kopf-Betrag,
 - 1.2 bei den Behindertensport-Fachverbänden und den außerordentlichen Mitgliedern aus einem Grundbetrag.

Der Hauptvorstand kann einen Mindestbeitrag festsetzen. Das Verfahren zur Berechnung der Beiträge wird in einer vom Hauptvorstand zu beschließenden Beitragsordnung geregelt.

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal des Kalenderjahres zu zahlen.

§ 6 Organe des DBS

Die Organe des DBS sind:

1. Verbandstag (§ 7)
2. Hauptvorstand (§ 8)
3. Präsidium (§ 9)
4. Rechtsausschüsse im Leistungssport (§ 13)

§ 7 Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das höchste Organ des DBS. Seine Beschlüsse sind für alle Organe und Mitglieder bindend.
2. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus
 - 2.1. den Mitgliedern des Hauptvorstandes mit je einer Stimme,
 - 2.2. 250 Delegierten der Behinderten- und Versehrtenverbände der Länder der Bundesrepublik Deutschland mit je einer Stimme. Die Zahl der von diesen Verbänden zu entsendenden Delegierten wird bestimmt durch das Verhältnis der Mitgliederzahlen. Für die Berechnung der Verhältnisanteile ist die abgerechnete Mitgliederzahl des letzten Kalenderjahres vor Einberufung des Verbandstages maßgebend. Sollte ein Mitglied die Mitgliederzahl bis zum Zeitpunkt der Einladung nicht aktuell gemeldet haben, so wird zur Berechnung der Delegiertenzahl dieses Mitgliedsverbandes dessen zuletzt gemeldete Mitgliederzahl zugrunde gelegt. Bei später aufgenommenen Mitgliedern gilt die im Aufnahmeantrag angegebene Mitgliederzahl. Bei der Rundung sind Zahlenbruchteile unter 0,5 auf die darunter liegende Zahl abzurunden und Zahlenbruchteile ab 0,5 auf die darüber liegende Zahl aufzurunden. Sollte die nach Rundung ermittelte Gesamtdelegiertenzahl mehr als 250 betragen, so werden die Delegiertenzahlen der Landesverbände mit den meisten Delegierten, beginnend mit dem Landesverband mit der höchsten Delegiertenzahl, bis zum Ausgleich der Differenz jeweils um einen Delegierten reduziert. Bei einer nach Rundung ermittelten Gesamtdelegiertenzahl unter 250 wird die Differenz nicht ausgeglichen. Die Anzahl der jeweils zu entsendenden Delegierten wird mit der Einladung zum Verbandstag mitgeteilt. Einer oder einem Delegierten können bis zu

fünf Stimmen übertragen werden. Den in § 8 Nr. 1.2 genannten Hauptvorstandsmitgliedern können ebenfalls bis zu fünf Delegiertenstimmen ihres eigenen Landesverbandes übertragen werden, die sie zusätzlich zu ihrer Stimme als Hauptvorstandsmitglied wahrnehmen.

- 2.3. je zwei Delegierten der Behindertensport-Fachverbände und der außerordentlichen Mitglieder mit je einer Stimme,
- 2.4. den Ehrenmitgliedern mit je einer Stimme.
3. Aufgaben des Verbandstages sind insbesondere
 - 3.1. Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte,
 - 3.2. Entlastung des Präsidiums,
 - 3.3. Wahl des Präsidiums (mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden der DBSJ),
 - 3.4. Wahl der Ehrenpräsidentinnen, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder,
 - 3.5. Wahl der Revisorinnen oder Revisoren und der Ersatzrevisorinnen oder Ersatzrevisoren,
 - 3.6. Bestätigung der Wahl der oder des Vorsitzenden der DBSJ (§ 14),
 - 3.7. Fassung von Beschlüssen grundsätzlicher Bedeutung,
 - 3.8. Satzungsänderung und Behandlung von Anträgen, soweit die Satzung keine andere Regelung trifft.
4. Der ordentliche Verbandstag findet alle vier Jahre statt. Ein außerordentlicher Verbandstag findet statt durch Beschluss des Hauptvorstandes oder wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
5. Der Verbandstag ist schriftlich vom Präsidium unter Angabe der Tagesordnung mindestens acht Wochen vor dem angesetzten Zeitpunkt einzuberufen.
6. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens vier Wochen vor dem Verbandstag dem Präsidium schriftlich einzureichen. Antragsberechtigt sind die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des DBS, der Hauptvorstand und das Präsidium. Das Präsidium hat die schriftlichen Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten außer bei Satzungsänderungen und die Anträge den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern des DBS und dem Hauptvorstand mindestens zwei Wochen vor dem Verbandstag bekannt zu geben. Die Frist ist mit der Absendung gewahrt.
7. Den Verbandstag leitet die Präsidentin oder der Präsident oder ein anderes Mitglied des Präsidiums.
8. Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn durch die erschienenen Stimmberechtigten mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Ist ein Verbandstag hiernach nicht beschlussfähig, so beruft das Präsidium binnen vier Wochen einen neuen Verbandstag mit derselben Tagesordnung ein. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
9. Die Mitglieder des Präsidiums sind bei Abstimmungen zu Nr. 3.1 und 3.2 nicht stimmberechtigt. Dies gilt auch, wenn sie gleichzeitig weitere Mandate auf dem Verbandstag wahrnehmen.

§ 8 Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus
 - 1.1. den Mitgliedern des Präsidiums mit je einer Stimme,
 - 1.2. den Vorsitzenden bzw. Präsidentinnen oder Präsidenten oder einem anderen Mitglied aus dem Vorstand der Behinderten- und Versehrtensportverbände der Länder der Bundesrepublik Deutschland mit einer Stimme je angefangene 20.000 Mitglieder ihrer Vereine,
 - 1.3. den Vorsitzenden bzw. Präsidentinnen oder Präsidenten oder einem anderen Mitglied aus dem Vorstand der Behindertensport-Fachverbände mit je einer Stimme,
 - 1.4. den Ehrenpräsidentinnen und Ehrenpräsidenten,
 - 1.5. der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der außerordentlichen Mitglieder mit einer Stimme,
 - 1.6. der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums mit einer Stimme,
 - 1.7. der Beauftragten Mädchen und Frauen.
2. Vorsitzende oder Vorsitzender des Hauptvorstandes ist die Präsidentin oder der Präsident oder ein anderes Mitglied des Präsidiums.
3. Aufgaben des Hauptvorstandes sind insbesondere
 - 3.1. Entgegennahme der jährlichen Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte des DBS und seiner Beteiligungen und Entlastung des Präsidiums zwischen den Verbandstagen;
 - 3.2. Verabschiedung der jährlichen Haushaltsplanung;
 - 3.3. Ergänzungswahlen für das Präsidium zwischen den Verbandstagen;
 - 3.4. Wahl der Mitglieder der Rechtsausschüsse 1. und 2. Instanz;
 - 3.5. Bestätigung der Wahl der oder des Vorsitzenden der DBSJ (§ 14) zwischen den Verbandstagen,
 - 3.6. Beschlussfassung über die Rechtsordnung, und sonstige Ordnungen, soweit dies in der Satzung vorgegeben ist.. Die Aufhebung der Rechtsordnung und des Anti-Doping-Codes bleibt dem Verbandstag vorbehalten,
 - 3.7. Festlegung der Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Präsidiums.
4. Der Hauptvorstand ist schriftlich mit einer Frist von mindestens einem Monat vom Präsidium wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Er muss einberufen werden, wenn die Hälfte seiner Mitglieder dies beantragt. Das Präsidium hat die schriftlichen Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten den Hauptvorstandsmitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Sitzung des Hauptvorstandes bekanntzugeben. Die Frist ist mit der Absendung gewahrt.
5. Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner jeweils stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
6. Die Mitglieder des Präsidiums sind bei Abstimmungen zu Nr. 3.1 und Nr. 3.7 nicht stimmberechtigt. Die gilt auch, wenn sie gleichzeitig weitere Mandate im Hauptvorstand wahrnehmen.

§ 9 Präsidium

1. Mitglieder des Präsidiums sind:
 - die Präsidentin oder der Präsident,
 - die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Finanzen und Wirtschaft,
 - die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Leistungssport,
 - die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Breitensport, Präventionssport und Rehabilitationssport
 - die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Bildung und Lehre,
 - die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Medizin,
 - die oder der Vorsitzende der DBSJ

Die Präsidiumsmitglieder müssen Mitglied in einem Verein eines Landesverbandes des DBS sein.

2. Der DBS wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten. Die Vertretung erfolgt durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten in Verbindung mit einem der übrigen Präsidiumsmitglieder. Im Falle der Verhinderung der Präsidentin bzw. des Präsidenten, die im Einzelfall nicht nachgewiesen werden muss, tritt an die Stelle der Präsidentin bzw. des Präsidenten ein anderes Präsidiumsmitglied.
3. Das Präsidium hat die Aufgabe, über alle Angelegenheiten des DBS zu beschließen, soweit nicht Verbandstag oder Hauptvorstand zuständig sind. Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören insbesondere
 - 3.1. Umsetzung der Beschlüsse des Verbandstages und des Hauptvorstandes,
 - 3.2. Vertretung des DBS nach außen,
 - 3.3. Erstellung der Haushalte und Rechnungslegung,
 - 3.4. Fest- und Fortschreibung der Inhalte der Aus- und Fortbildung,
 - 3.5. Zustimmung zur Bildung von Abteilungen im Bereich des Leistungssports und Zustimmung zu Abteilungsordnungen,
 - 3.6. Einrichtung von Ausschüssen, Kommissionen, Arbeitsgruppen, Projektgruppen und Fachbeiräten,
 - 3.7. Einsetzen von Beauftragten für besondere Aufgabenbereiche mit Ausnahme der Beauftragten Mädchen und Frauen,
 - 3.8. Nominierung von Vertreterinnen und Vertretern des DBS zu internationalen sportspezifischen Gremien,
 - 3.9. Beschlussfassung über alle Ordnungen, sofern dies nicht dem Verbandstag oder Hauptvorstand vorbehalten ist.
4. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Die Amtszeit des Präsidiums beginnt mit der Wahl beim Verbandstag und endet mit der Neuwahl beim nächsten Verbandstag. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, so wählt der Hauptvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der bzw. des Ausgeschiedenen.

§ 10 Geschäftsführung

1. Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung des Verbandes.
2. Zur Unterstützung in der Geschäftsführung und Durchführung der laufenden Geschäfte kann das Präsidium eine Geschäftsstelle einrichten und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einstellen.
3. Das Präsidium kann die Leitung der Geschäftsstelle einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer (Generalsekretärin/Generalsekretär) übertragen. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des DBS. Das Präsidium kann weitere Personen als Vertretung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers bestimmen.
4. Inhalte und Umfang der Arbeitsverhältnisse und die Befugnisse der Mitarbeiter innen und Mitarbeiter regelt das Präsidium in den jeweiligen Anstellungsverträgen und Stellenbeschreibungen.
5. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer und die Vertretung sind unabhängig von den übrigen Regelungen des jeweiligen Anstellungsvertrages „Besondere Vertreter des Vereins“ gem. § 30 BGB.
6. Im Rahmen ihrer Aufgaben setzen die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer und die Vertretung die Beschlüsse des Präsidiums um, führen die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertreten den DBS nach innen und nach außen. Diese Vertretungsbefugnis ist bei Rechtsgeschäften auf einen Geschäftswert von 10.000,00 € beschränkt. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer und die Vertretung sind nicht befugt, Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse einzugehen.

§ 11 Sportbereiche

1. Die Aufgaben des DBS beschränken sich im Rahmen des Gesamtsportes auf den Behindertensport. Der Behindertensport gliedert sich in:
 - 1.1. den Bereich „Leistungssport“,
 - 1.2. den Bereich „Breitensport, Präventionssport und Rehabilitationssport“
2.
 - 2.1. Im Leistungssport hat der DBS Führungsaufgaben, im Breitensport Koordinierungsaufgaben. Die Federführung im Breitensport liegt bei den Landesverbänden. Im Präventionssport und Rehabilitationssport hat der DBS Weisungsbefugnis bei der Umsetzung und zur Durchsetzung geltender Rechtsnormen sowie Richtlinienkompetenz für Vertragsabschlüsse mit den Leistungsträgern. Die Zuständigkeit für die Durchführung des Präventionssports und Rehabilitationssports liegt bei den Landesverbänden.
 - 2.2. Zu den Aufgaben des DBS im Leistungssport gehören auch:
 - 2.2.1. Bekämpfung des Dopings und Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden, unter besonderer Berücksichtigung der Behinderungen.
 - 2.2.2. Unterhaltung von Einrichtungen zur geeigneten Verfolgung von Verstößen gegen Satzung und Ordnungen (Rechtsausschüsse im Leistungssport)

3. Zur Erfüllung der Aufgaben im Sport im Rahmen bestehender Grundsätze und Ordnungen werden in den Bereichen
- Leistungssport,
 - Breitensport, - Präventionssport und Rehabilitationssport,
 - Bildung und Lehre
 - Medizin,
 - Mädchen und Frauen
- Ausschüsse, Kommissionen, Arbeitsgruppen und Projektgruppen sowie im Bereich Leistungssport ein Vorstand eingerichtet

§ 11 a **Bereich „Leistungssport“**

1. Die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben im Bereich Leistungssport liegt im Rahmen bestehender Grundsätze und Ordnungen beim Vorstand Leistungssport.
2. Mitglieder des Vorstandes Leistungssport sind
 - die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Leistungssport als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Aktiven, die oder der von der Aktivensprechervollversammlung gewählt wird;
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Trainer, die oder der von der Trainerversammlung gewählt wird,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Kommission Medizin,
 - drei weitere Mitglieder, die vom Präsidium auf Vorschlag der oder des Vizepräsidenten Leistungssport berufen werden,
 - zwei Vertreter aus den Landesverbänden
3. Der Vorstand Leistungssport wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden
4. Im Bereich Leistungssport stehen insbesondere folgende Aufgaben an:
 - 4.1. verantwortliche Führung und Verwaltung des Leistungssports,
 - 4.2. Entwicklung von Konzepten zur Leistungsförderung und zur Förderung des Nachwuchses,
 - 4.3. Planung und Durchführung von abteilungsübergreifenden Veranstaltungen,
 - 4.4. Erstellung von Abteilungsordnungen,
 - 4.5. Öffentlichkeitsarbeit.
 - 4.6. Nominierung zu internationalen Veranstaltungen.
5. Im Bereich des Leistungssports werden Abteilungen gebildet. Den Umfang der zu einer Abteilung gehörenden Sport- und Spielarten, die Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Aufgaben des Abteilungsvorstandes sowie die Bestellung von Beauftragten regelt die jeweilige Abteilungsordnung.
6. Der Vorstand Leistungssport gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Bildung eines Ausschusses Leistungssport und dessen Aufgaben geregelt werden kann. In der Geschäftsordnung sind auch Zusammensetzung und Aufgaben der Aktivensprechervollversammlung und Trainerversammlung zu regeln sowie die Einrichtung einer Vollversammlung Leistungssport festzulegen.

§ 11 b

Bereich Breitensport, Präventionssport und Rehabilitationssport

1. Zur Erfüllung der Aufgaben in den Bereichen Breitensport, Präventionssport und Rehabilitationssport im Rahmen bestehender Grundsätze und Ordnungen setzt das Präsidium auf Vorschlag des Vizepräsidenten Breitensport, Präventionssport und Rehabilitationssport Projektgruppen zu verschiedenen Themenstellungen ein. Zur der Erfüllung wiederkehrender Aufgaben kann das Präsidium auch auf Vorschlag des Vizepräsidenten Breitensport, Präventionssport und Rehabilitationssport Arbeitsgruppen einsetzen.
2. In die Projekt- oder Arbeitsgruppen sind Vertreterinnen bzw. Vertreter der von der jeweiligen Themenstellung betroffenen Mitglieder des DBS einzubeziehen.
3. In den Bereichen Breitensport, Präventionssport und Rehabilitationssport stehen insbesondere folgende Aufgaben an:
 - 3.1. Koordinierung der Fragen des Breitensports und Präventionssports,
 - 3.2. Erarbeitung bundeseinheitlicher Richtlinien zur Durchführung des Breitensports und Präventionssports,
 - 3.3. Erstellung bundeseinheitlicher Richtlinien zur Ausführung des Präventionssports und Rehabilitationssports im Sinne rechtlicher und vertraglicher Vorgaben,
 - 3.4. Vorbereitung von Vertragsabschlüssen mit Leistungsträgern auf Bundesebene mit der Zielsetzung bundeseinheitlicher Regelungen,
 - 3.5. Weiterentwicklung des Rehabilitationssports in Bezug auf Sport- und Behinderungsarten sowie die Initiierung von Modellmaßnahmen zur Umsetzung der Konzepte,
 - 3.6. Sammlung und Auswertung von Informationen zum Präventionssport, Rehabilitationssport und über den Breitensport.

§ 11 c

Bereich „Bildung und Lehre“

1. Die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben im Bereich Bildung und Lehre liegt im Rahmen bestehender Grundsätze und Ordnungen beim Ausschuss Bildung und Lehre.
2. Mitglieder des Ausschusses Bildung und Lehre sind:
 - die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Bildung und Lehre als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Kommission Medizin und
 - drei weitere Mitglieder, die durch das Präsidium auf Vorschlag der bzw. des Vizepräsidenten Bildung und Lehre berufen werden.
3. Im Bereich Bildung und Lehre stehen insbesondere folgende Aufgaben an:
 - 3.1. Erarbeitung von Konzepten zur Heranführung qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Leistungssport,
 - 3.2. Benennung von Bundeslehrbeauftragten,
 - 3.3. Gewinnung und Ausbildung von Referentinnen und Referenten für die Lehrarbeit und Leistungskontrolle,
 - 3.4. Koordinierung der Lehrarbeit des Präventionssports, Rehabilitationssports und des Breitensports in den Landesverbänden,
 - 3.5. Verbindung zu anderen Ausbildungseinrichtungen und Auswertung der Arbeit dieser Institutionen,

- 3.6. Erstellung von Lehrmaterialien und jährlichen Lehrgangsprogrammen.

§ 11 d
Bereich „Medizin“

1. Die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben im Bereich Medizin liegt im Rahmen bestehender Grundsätze und Ordnungen bei der Kommission Medizin.
2. Mitglieder der Kommission Medizin sind:
 - die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Medizin als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
 - die Bundesjugendsportärztin oder der Bundesjugendsportarzt,
 - weitere Mitglieder, die vom Vizepräsidenten Medizin vorgeschlagen und vom Präsidium berufen werden.
3. Die Aufgaben des Bereichs Medizin orientieren sich in allen Bereichen des Verbandes an den jeweiligen medizinischen Themenstellungen. Zu den Aufgaben der Kommission Medizin gehören:
 - 3.1. Koordinierung aller medizinischen Aspekte von Gesundheit, Prävention und Rehabilitation und deren fachliche Vertretung nach innen und außen,
 - 3.2. Weiterentwicklung des medizinischen Standards in Bezug auf Sportarten und Behinderungen sowie die wissenschaftliche Begleitung von Modellmaßnahmen,
 - 3.3. Mitwirkung bei der wissenschaftlich fundierten Weiterentwicklung von Breiten-, Präventions- und Leistungssport.

Soweit medizinische Inhalte berühren werden, erstrecken sich die Aufgaben auch auf die Mitwirkung,

- 3.4. bei der Erarbeitung bundeseinheitlicher Richtlinien zur Durchführung des Rehabilitationssports,
 - 3.5. bei Vertragsabschlüssen mit Leistungsträgern auf Bundesebene mit der Zielsetzung bundeseinheitlicher Regelungen.
4. Auf Vorschlag des Vizepräsidenten Medizin kann das Präsidium Projektgruppen zu verschiedenen Themenstellungen im Bereich Medizin und auch einen Fachbeirat Medizin einsetzen.

§ 11e
Bereich „Mädchen und Frauen“

1. Die Aufgaben in diesem Bereich orientieren sich an den Themen:
 - Interessen von weiblichen Mitgliedern (Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren),
 - Gender Mainstreaming und
 - Erarbeitung und Durchführung von Frauenförderprogrammen.
2. Zur Beratung über Angelegenheiten aus diesem Bereich treten bei Bedarf die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Mitgliedsorganisationen des DBS in der Frauenvollversammlung zusammen. Ihre Beschlüsse haben empfehlenden Charakter für die Gremien des DBS.
3. Die Frauenvollversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Beauftragte Mädchen und Frauen, die die Beschlüsse vertritt und an die jeweils zuständigen Gremien weiterleitet.
4. Die Beauftragte Mädchen und Frauen kann sich mit Anträgen und Hinweisen direkt an das Präsidium wenden.
5. Auf Vorschlag der Beauftragten Mädchen und Frauen kann das Präsidium Projektgruppen und Arbeitskreise zu verschiedenen Themenstellungen im Bereich Mädchen und Frauen einsetzen.

6. Die Frauenvollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Zusammensetzung und Aufgaben der Versammlung und die Wahl der Beauftragten Mädchen und Frauen geregelt sind.

§ 12 Anti-Doping

1. Das Präsidium beruft eine oder einen Antidoping-Beauftragten als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden einer Antidoping-Kommission. Deren Mitglieder werden auf Vorschlag der oder des Anti-Doping-Beauftragten ebenfalls vom Präsidium berufen.
2. Die Anti-Doping-Kommission ist eigenverantwortlich und unabhängig für sämtliche Maßnahmen der Dopingbekämpfung zuständig, deren Erledigung nicht ausdrücklich anderen Gremien des DBS zugewiesen ist. Deren uneingeschränkte Tätigkeit orientiert sich an den Regelwerken der WADA, der internationalen Sportfachverbände und der NADA. Weiteres regelt der Anti-Doping-Code.
3. In der Geschäftsstelle des DBS wird eine Anti-Doping-Koordinierungsstelle (Besetzung Referent/in) eingerichtet. Die oder der Anti-Doping-Beauftragte ist gegenüber der Anti-Doping-Kontrollstelle weisungsbefugt und überwacht deren Arbeit.
4. Die Anti-Doping-Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Rechtsausschüsse im Leistungssport

Für den Bereich „Leistungssport“ wird ein Rechtsausschuss -1.Instanz - und ein Rechtsausschuss - 2.Instanz - nach Maßgabe der §§ 13 a und 13 b gebildet. Weiteres regelt die Rechtsordnung, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 13 a Rechtsausschuss - 1. Instanz -

1. Der Rechtsausschuss - 1.Instanz - setzt sich zusammen aus der bzw. dem Vorsitzenden und 4 Beisitzerinnen oder Beisitzern. Er wählt aus der Reihe der Beisitzerinnen und Beisitzer seine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) und stellt einen Geschäftsverteilungsplan auf. In jedem Verfahren wird in der Besetzung von 3 Mitgliedern verhandelt.
2. Der Rechtsausschuss nimmt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung, der DBS-Ordnungen, der vom DBS geschlossenen Verträge sowie gesetzlicher und den maßgebenden nationalen und internationalen Bestimmungen wahr.
3. Er entscheidet über Sanktionen bei Verstößen gegen DBS-Recht, soweit die Entscheidung nicht ausdrücklich einem anderen Organ des DBS vorbehalten ist.

§ 13 b Rechtsausschuss - 2. Instanz -

1. Der Rechtsausschuss - 2.Instanz - setzt sich zusammen aus der bzw. dem Vorsitzenden und 4 Beisitzerinnen oder Beisitzern. Die Mitglieder des Rechtsausschusses -1. Instanz- dürfen nicht zugleich dem Rechtsausschuss - 2. Instanz - angehören. Die oder der Vorsitzende und ihre bzw. sein Stellvertreter(in) müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Im übrigen gilt §13 a Nr. 1 und 2 entsprechend.
2. Der Rechtsausschuss - 2.Instanz - ist zuständig
 - 2.1. als Rechtsmittelinstanz
 - 2.1.1. gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses - 1. Instanz - ,

- 2.1.2. gegen Entscheidungen der obersten Rechtsorgane der Mitgliedsverbände, soweit eine Entscheidung für nachprüfbar erklärt worden ist und die Verletzung von DBS-Recht behauptet wird,
- 2.2. gemäß den besonderen Bestimmungen in der Satzung und den Ordnungen des DBS,
- 2.3. zur Verhandlung über einen Sachverhalt, der erst in einem vor dem Rechtsausschuss - 2. Instanz - anhängigen Verfahren bekannt geworden ist und mit diesem Verfahren im Zusammenhang steht. In diesem Falle kann das Verfahren auch an das sonst zuständige Rechtsorgan abgegeben werden.

§ 13 c Sanktionen

Als Sanktionen können ausgesprochen werden:

1. Verwarnung
2. Geldbuße
3. zeitliche Sperre oder Suspendierung
4. dauernde Sperre oder Lizenzentzug
5. Veranstaltungssperre
6. Ausschluss

Näheres regelt die Rechtsordnung.

§ 14 Deutsche Behindertensportjugend (DBSJ)

1. Die Förderung junger Menschen mit Behinderung ist eine wesentliche Aufgabe, deren besondere Bedeutung durch eine eigene Jugendorganisation innerhalb des DBS zum Ausdruck kommt.
2. Die Deutsche Behindertensportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des DBS selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
3. Sie gibt sich eine Jugendordnung, in der Zusammensetzung, Aufgaben und Rechte der Vollversammlung, des Jugend-Hauptausschusses und des Vorstandes der DBSJ festgelegt sind. Die Jugendordnung muss die Bestimmung enthalten, dass der Vorstand der DBSJ durch die Vollversammlung gewählt wird. Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung des Hauptvorstandes.

§ 15 Konferenz der außerordentlichen Mitglieder

Die außerordentlichen Mitglieder kommen jährlich mindestens einmal zu einer Konferenz zusammen, in der sie durch jeweils eine(n) entsandte(n) Delegierte(n) mit jeweils einer Stimme vertreten sind. Die Konferenz wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung durch den Hauptvorstand bedarf.

§ 16 Kuratorium

1. Dem Kuratorium gehören an
 - Persönlichkeiten aus der Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und den Sport- und Behindertenverbänden,
 - die Präsidentin oder der Präsident,
 - eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident
 - zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Landesverbände.
2. Das Kuratorium hat die Aufgabe, allgemeine Fragen, Grundsätze und Ziele des Behindertensports zu beraten und dazu Stellung zu nehmen. Es unterstützt die Organe des DBS beim Erreichen des Verbandszwecks.
3. Zu seinen Beratungen kann das Kuratorium weitere Persönlichkeiten hinzuziehen, die in besonderer Weise geeignet sind, das zu behandelnde Thema darzustellen.
4. Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums und ihr(e) bzw. sein(e) Stellvertreter(in) werden vom Kuratorium gewählt.
5. Das Kuratorium ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat einzuberufen. Es sollte einmal im Jahr tagen.

§ 17 Geschäftsführertagung

1. Zur Abstimmung und Koordination der Aktivitäten der ordentlichen Mitglieder treffen sich die Geschäftsführer der ordentlichen Mitglieder oder deren Vertretung wenigstens einmal im Kalenderjahr zu einer Geschäftsführertagung.
2. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des DBS lädt zur Geschäftsführertagung mit einer Frist von einem Monat ein und leitet die Sitzung.
3. Die Inhalte der Beratungen und deren Ergebnisse sind schriftlich in einem Protokoll niederzulegen, das den Teilnehmern, dem Präsidium und den ordentlichen Mitgliedern zuzuleiten ist.

§ 18 Revisorinnen und Revisoren

1. Der Verbandstag wählt drei Revisorinnen oder Revisoren und zwei Ersatzrevisorinnen oder Ersatzrevisoren zur regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung bis zum nächsten Verbandstag. Sie dürfen weder Mitglied des Hauptvorstandes noch Angestellte des Verbandes oder seiner Mitglieder sein. Eine Wiederwahl von zwei Revisorinnen oder Revisoren und der Ersatzrevisorinnen oder Ersatzrevisoren ist zulässig.
2. Scheidet eine Revisorin oder ein Revisor zwischen den Verbandstagen aus, so tritt eine Ersatzrevisorin oder ein Ersatzrevisor ein. Steht eine Ersatzrevisorin oder ein Ersatzrevisor nicht zur Verfügung, so wählt der Hauptvorstand eine Revisorin oder einen Revisor für die Zeit bis zum nächsten Verbandstag.
3. Ihre Aufgaben sind in der Finanzordnung des DBS festgelegt.

§ 19 Beschlüsse und Protokolle

1. Die Organe und die sonstigen Gremien des Verbandes fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden, soweit die Satzung nichts anderes

bestimmt.

2. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleiterin oder dem jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben.

§ 20 Ausschluss aus dem DBS

1. Bei verbandsschädigendem Verhalten kann der Hauptvorstand ein Mitglied ausschließen. Ebenso kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es mit der Beitragszahlung, trotz schriftlicher Mahnung und Hinweise auf Ausschlussmöglichkeit, länger als vier Monate im Verzug ist. Der Antrag auf Ausschluss ist beim Hauptvorstand durch das Präsidium zu stellen. Dieser hat die Pflicht, den Antrag gewissenhaft zu prüfen, dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben und alle erforderlichen Feststellungen zu treffen.
2. Gegen die Entscheidung des Hauptvorstandes steht der oder dem Betroffenen das Recht zu, Beschwerde einzulegen, über die der nächste Verbandstag endgültig entscheidet.
3. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 21 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der von den anwesenden Mitgliedern zu vertretenden Stimmen eines Verbandstages. Sie sind unter Angabe der zu ändernden Bestimmungen den Mitgliedern in der Einladung zum Verbandstag ausdrücklich anzukündigen und zu begründen.
2. Das Präsidium ist zu Satzungsänderungen ermächtigt, wenn sie infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich werden. Derartige Satzungsänderungen sind in der nächsten Hauptvorstandssitzung und dem nächsten Verbandstag bekannt zu geben.

§ 22 Auflösung des DBS

1. Eine Auflösung des DBS kann nur durch einen zu diesem Zweck schriftlich einberufenen Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit der von den anwesenden Mitgliedern zu vertretenden Stimmen beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zur weiteren Pflege des Behindertensports zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch den Verbandstag am 20. Juni 2009 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.